

## Computerbetrug nach § 263a

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er das Ergebnis eines Datenverarbeitungsvorgangs durch unrichtige Gestaltung des Programms, durch Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten, durch unbefugte Verwendung von Daten oder sonst durch unbefugte Einwirkung auf den Ablauf beeinflusst, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 263 Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend.

(3) Wer eine Straftat nach Absatz 1 vorbereitet, indem er

1. Computerprogramme, deren Zweck die Begehung einer solchen Tat ist, herstellt, sich oder einem anderen verschafft, feilhält, verwahrt oder einem anderen überlässt oder

2. Passwörter oder sonstige Sicherungscodes, die zur Begehung einer solchen Tat geeignet sind, herstellt, sich oder einem anderen verschafft, feilhält, verwahrt oder einem anderen überlässt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 gilt § 149 Abs. 2 und 3 entsprechend

## Auslegung der Tatbestandsmerkmale

### Objektiver Tatbestand

#### Daten:

- I.w.S.: alle kodierte und codierbare Informationen unabhängig vom Verarbeitungsgrad
- Durch § 202a StGB ist die Eingabe der Daten nicht mit abgedeckt, da keine Speicherung oder Übermittlung stattgefunden hat.

#### Datenverarbeitung:

- Elektronisch-technische Vorgänge, bei denen nach Aufnahme von Eingangsdaten und durch deren programmgesteuerte Verknüpfung Arbeitsergebnisse erzielt werden.

#### Tathandlung

##### a) Unrichtige Gestaltung des Programms (Var. 1)

Das Programm wird so manipuliert oder gestaltet, dass es bei der Ausführung zu einem unrichtigen oder verfälschten Ergebnis kommt

Programm: Fixierte Arbeitsanweisung an den Computer für die Datenverarbeitung

Gestaltung: Erstellende, löschende oder verändernde Einwirkung auf einen Programmteil

Unrichtig: Das Programm entspricht nicht mehr dem Willen des Verfügungsberechtigten. Bezieht sich auf das Täuschen des Computers.

##### b) Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten (Var. 2)

Eingabe bewusst falscher oder unvollständiger Daten, um das Ergebnis zu beeinflussen. Der vermittelte Informationsgehalt entspricht nicht der Wirklichkeit. Unvollständig sind Daten dann, wenn sie den zugrundeliegenden Sachverhalt nicht ausreichend erkennen lassen.

- Verwendet sind die Daten dann, wenn sie in den Verarbeitungsvorgang eingebracht wurden

#### **c) Unbefugte Verwendung von Daten (Var. 3)**

Daten werden unbefugt verwendet, um das Ergebnis einer Datenverarbeitung zu beeinflussen. Gegensatz zur Variante 2: Es werden inhaltlich korrekte Daten verwendet. Die Datenverwendung ist unbefugt, wenn sie gegenüber einer natürlichen Person Täuschungscharakter hätte.

#### **d) Sonstige unbefugte Einwirkung (Var. 4)**

Auffangtatbestand für strafwürdige Manipulationen, welche durch die vorherigen Varianten nicht erfasst wurde. Darunter zählt vor allem die Vorbereitung auf die Ausnutzung zukünftig auftretender Technologien.

#### **Beeinflussung des Ergebnisses eines Datenverarbeitungsvorgangs**

Beeinflusst wird das Ergebnis, wenn eine der im Gesetz genannten Handlungen in den Verarbeitungsvorgang Eingang findet, seinen Ablauf irgendwie mitbestimmt und eine Vermögensdisposition auslöst. Die Tathandlung muss ursächlich für das Ergebnis der Datenverarbeitung sein. Die Manipulation muss unmittelbar eine vermögensrelevante Disposition des Computers verursachen.

#### **Vermögensschaden**

Die Beeinflussung des Ergebnisses des Datenverarbeitungsvorgangs muss unmittelbar zu einem Vermögensschaden geführt haben. Für den Vermögensschaden gelten dieselben Grundsätze wie im Rahmen des § 263 StGB. Schaden muss direkt bei dem Systembetreiber oder bei einem Dritten eintreten. Vermögen ist nach dem BGH als ökonomischer Vermögensbegriff definiert als Summe aller wirtschaftlicher Güter eines Rechtsträgers.

### **Subjektiver Tatbestand**

#### **Vorsatz**

Vorsatz: bewusste und willentliche Begehung einer rechtswidrigen Handlung. Es genügt der Dolus eventualis: Der Täter muss den Schaden und den damit einhergehenden Vermögensvorteil für möglich halten. Der Vorteil muss stoffgleich zum entstandenen Schaden sein. Dem Täter muss es aber nicht auf den Schaden bei einem Dritten ankommen.

#### **Eigennützige oder fremdnützige Absicht stoffgleicher Bereicherung**

Die Stoffgleichheit bezeichnet demnach die Situation, in welcher der Vermögensabfluss beim Opfer zu einem unmittelbaren Vermögenszufluss beim Täter führt. Bereicherungsabsicht für sich oder dritte.

#### **Objektive Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung und entsprechender Vorsatz**

Objektive Rechtswidrigkeit: Die erstrebte Bereicherung ist rechtswidrig, wenn der Täter auf den Vermögensvorteil keinen Anspruch hat.

### **Rechtswidrigkeit**

Es ist zu prüfen, ob der der Vermögensvorteil rechtswidrig erlangt wurde. Es sei denn es liegen Rechtfertigungsgründe vor.

## Schuld

Schuldunfähigkeit bei unter 14-jährigen  
verminderte Schuldfähigkeit bei 14-21-jährigen  
Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störung

## Beispielhafte Cybercrime Phänomene

- Mit unrechtmäßig erlangten Daten Geld abheben / Waren bestellen
- Manipulation von Geldautomaten / Glücksspielautomaten
- Card-Sharing
- Betrügerisches Erlangen von Kfz (Schlüsselsignal abgreifen)
- Missbräuchliche Nutzung von Telekommunikationsdiensten

## Fallbeispiel

Michael B. (48 Jahre alt) hat Schulden und nimmt daher aus der Geldbörse seiner Freundin Sonja C. die EC-Karte. Anschließend fährt er mit seinem PKW zum nächsten Bankautomaten und hebt ohne die Einwilligung seiner Freundin Sonja C. mit der korrekten PIN-Nummer 450€ ab.

### Objektiver Tatbestand:

Daten = PIN

Beeinflussung der Datenverarbeitung durch Unbefugtes Verwenden von Daten (PIN)

Durch Beeinflussung ist ein Vermögensvorteil entstanden

### Subjektiver Tatbestand:

Absicht sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen

Vorsatz -> will Schulden begleichen

### Rechtswidrigkeit:

Kein Rechtfertigungsgrund vorhanden

### Schuld:

Er handelt willentlich und wissentlich. Es liegen keine erkennbaren Schuldausschließungsgründe vor.

Er handelt rechtswidrig und schuldhaft.

Quellen:

[https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/\\_263a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_263a.html)

<https://www.juracademy.de/strafrecht-bt2/computerbetrug.html>

<https://www.anwalt.org/computerbetrug/>

<https://juratopia.de/computerbetrug/>

<https://beck-online.beck.de/263a-stgb>